

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Waßmann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0393/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Besondere Hygienevorschriften für Friseurhandwerk in Erfurt ; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Waßmann,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wieso weicht die Stadt Erfurt in den Regelungen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen, hier Friseurgeschäfte, von den bundesweit geltenden Regelungen ab?**

Die aktuelle Branchenregelung für das Friseurhandwerk, lautet:

1. Tragen von qualifizierte Gesichtsmasken (mindestens medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Schutzmasken ohne Ausatemventil) durch alle anwesenden Personen in einem Friseurbetrieb
2. Verwendung von Atemschutzmasken, mindesten der Schutzklasse FFP2, durch Beschäftigte, wenn der Kundin oder dem Kunden während einer das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske kurzzeitig nicht möglich ist, ergänzt durch eine Schutzbrille zum Schutz vor Kontaktinfektionen bei gesichtsnahen Tätigkeiten. Zum Schutz der Kundschaft dürfen Atemschutzmasken kein Ausatemventil haben.

Grundsätzlich widerspricht dies nicht unserer Allgemeinverfügung. Die Erfurter Allgemeinverfügung hat bereits im letzten Jahr bewusst das Schutzniveau für gesichtsnahen Behandlungen und damit auch Teilleistungen des Friseurhandwerkes auf das Tragen einer FFP2 Maske angehoben. Zur Branchenregelung besteht nur ein minimaler Verschärfungsaspekt, der sich aus der generellen aktuellen und individuellen Risikobeurteilung ergibt. Ein Wechsel von medizinischem Mund-Nasen-Schutz zur FFP2- Maske innerhalb eines Kundentermins für den Zeitraum, wo der Kunde "kurzzeitig" die Maske nicht tragen kann, ist infektionshygienisch nicht nachvollziehbar. Das sachgerechte An- und Ablegen der Schutzmasken außerhalb des Kundenbereiches innerhalb eines Kundentermins erscheint arbeitspraktisch fern.

Das Verrutschen, Bewegen, gar kurzzeitige Lüften der qualifizierten Ge-

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

sichtsmaske durch den Kunden oder im Zuge der Aktivitäten am Kunden birgt risikobelastete Situationen, in denen ein erhöhtes Übertragungsrisiko besteht. Es kann zur Freisetzung von stark virenbelasteten Aerosolwolken kommen, die ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko für den Gegenüber bedeuten. Entsprechend wurden die Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und des ad-Hoc Arbeitskreises „Covid-19“ zum Einsatz von Schutzmasken in der Arbeitswelt zum 20.01.2021 angepasst.

Die Thüringer Landesverordnung sieht im Gegensatz zur beispielsweise bayrischen Landesverordnung keine FFP2-Maskenpflicht für die Kunden vor. Der medizinische Mund-Nasen-Schutz bietet allerdings keinen Eigenschutz. Die FFP2-Maske dient daher primär dem Schutz der Mitarbeiter, welche allerdings aufgrund der hohen Anzahl beruflich bedingter relevanter Kontaktsituationen auch als Überträger fungieren können. Entsprechend unserer Risikoeinschätzung hat beispielsweise auch die Stadt Jena diesen Regelungsbedarf gesehen und in die Allgemeinverfügung der Stadt aufgenommen. Entsprechende Tragepausen sind außerhalb der regulären Pausenzeiten auch in Zeiten der Terminvergabe, der Beratung etc. zu verorten und realisierbar. Hier besteht Deckungsgleichheit mit der Branchenregelung (MNS durch alle Anwesenden). Die FFP2-Maske oder Maske mit gleichwertigem Schutzstandard ist also für den Zeitraum der körpernahen Dienstleistung zu tragen, da im Zeitraum der direkten Dienstleistung am Kunden der Mindestabstand nicht immer sicher einhaltbar ist, eine ausschließliche Positionierung lediglich hinter dem Kunden nicht sicher gegeben ist und die beschriebenen Risikosituationen nicht sicher auszuschließen sind.

Aufgrund der hohen Zahlen an Neuinfektionen in Thüringen und Erfurt, vergesellschaftet mit dem zusätzlichen Auftreten von Virusmutationen gerade auch in Erfurt (Stand 09.03.21 57 Mal Nachweis einer Virusvariante) und die aktuell noch nicht bestehende Impfberechtigung für Friseur ist die angeordnete Maßnahme erforderlich. Dabei ist die Schutzmaßnahme im Sinne der Friseurbetriebe und als Schutz der Mitarbeiter, ebenso wie als bevölkerungsbezogenen Schutzmaßnahme zu werten, die die Weiterverbreitung des Virus eindämmen soll.

Die aktuelle Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Erfurt vom 17.03.2021 berücksichtigt die vorgenannten Hinweise.

3. Wann wurde diese städtische Sonderregelung bekannt gegeben und welche Folgen hatte die Kurzfristigkeit auf die bereits erfolgte Terminvergabe der Friseurgeschäfte?

Bereits in der Allgemeinverfügung der Stadt Erfurt vom 17.11.2021 fand sich die Regelung der gesichtsnahen Dienstleistung ausschließlich mit FFP2-Maske. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Erfurt enthalten seit dem 16.12.2021 unverändert die Anordnung, dass die Beschäftigten als Mund-Nasen-Schutz eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild zu tragen haben, bei der Inanspruchnahme und Erbringung von körpernahen Dienstleistungen am Menschen, soweit sie nach der Sondereindämmungsverordnung ausnahmsweise erlaubt sind.

Die damalige Allgemeinverfügung mit entsprechendem Passus galt seit 24.02.2021. Daher war von einer Kurzfristigkeit und Folgen auf die Terminvergabe der Friseurgeschäfte nicht auszugehen. Allerdings liegen hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein